

wts

AUSGABE 44/2024

# TAX WEEKLY



### EU-Rat: Zustimmung zu einem EU-weiten vereinfachten Quellensteuerverfahren (sog. FASTER-Richtlinie)

Der Europäische Rat hat am 10.12.2024 die EU-Richtlinie „Faster and Safer Tax Relief of Excess Withholding Taxes“ („EU-FASTER“) in der Fassung des Rats der Wirtschaft und Finanzen („ECO-FIN“) vom 14.05.2024 verabschiedet. Lediglich die formale Nummerierung der Artikel hat sich geändert, da dabei nun auf Unterbuchstaben verzichtet wurde. Die Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union wird in Kürze erfolgen.

Die Europäische Kommission hatte bereits am 19.06.2023 den ersten Entwurf der sog. FASTER-Richtlinie („Faster and Safer Relief of Excess Withholding Taxes“) veröffentlicht. Nach mehreren Anpassungen wurde im Rat der Europäischen Union am 14.05.2024 Einigung erzielt (vgl. TAX WEEKLY # 17/2024). Aufgrund der Änderungen, die der Rat während der Verhandlungen an der Richtlinie vorgenommen hatte, musste zunächst das Europäische Parlament erneut zu dem vereinbarten Text angehört werden. Der vereinbarte Text wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen geprüft, und die Richtlinie nun am 10.12.2024 vom Rat förmlich angenommen.

Ziel der Richtlinie ist es, die Effizienz und Sicherheit der Quellensteuerverfahren in der EU für Investoren, Finanzintermediäre (z.B. Banken) und nationale Steuerbehörden zu erhöhen. Zudem sollen faire Steuerpraktiken gefördert, Steuerbetrug bekämpft und Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen innerhalb der EU beseitigt werden.

Die Richtlinie erfasst Quellensteuern, die im Falle grenzüberschreitender Investitionen von einem Mitgliedstaat in Bezug auf Dividenden aus börsennotierten Wertpapieren oder auf Zinsen aus öffentlich gehandelten Anleihen einbehalten werden.

Die folgenden Maßnahmen sollen die Entlastung von Quellensteuern künftig vereinfachen und einem Missbrauch vorbeugen:

- › **Gemeinsame digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung:** Eine einheitliche, digitale EU-Ansässigkeitsbescheinigung („Digital tax residence certificate (eTRC)“, vgl. Art. 4 der Richtlinie), die innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beantragung ausgestellt werden soll, löst die in vielen Mitgliedstaaten noch papierbasierte Version ab.
- › **Zwei Schnellverfahren zur Ergänzung des geltenden Standard-Erstattungsverfahrens:** Zur EU-weiten Harmonisierung und Beschleunigung der Erstattungsverfahren werden zwei Schnellverfahren die bestehenden Regelungen ergänzen. Hierbei können sich die Staaten für eines der beiden Verfahren oder eine Kombination aus beiden entscheiden. Das Verfahren zur „Entlastung an der Quelle“ („Relief at source system“, vgl. Art. 13 der Richtlinie) sieht vor, dass bereits zum Zeitpunkt der Zahlung von Zinsen oder Dividenden ein ermäßigter Steuersatz gemäß den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen angewendet wird. Das „schnelle Erstattungsverfahren“ („Quick refund system“, vgl. Art. 14 der Richtlinie) soll eine Erstattung zu viel entrichteter Quellensteuern innerhalb von 60 Kalendertagen nach Zahlung sicherstellen.
- › **Nationales Register und standardisierte Meldepflicht:** Große Finanzintermediäre (z.B. Banken) in der EU werden dazu verpflichtet, sich in einem nationalen Register für zertifizierte Finanzintermediäre zu registrieren (vgl. Art. 5 ff. der Richtlinie). Steuerpflichtige, die über registrierte Finanzintermediäre in der EU investieren, können die Schnellverfahren für die Entlastung von der Quellensteuer in Anspruch nehmen. Zertifizierte Finanzintermediäre müssen der zuständigen nationalen Steuerverwaltung melden, von wem an wen Dividenden ausgeschüttet oder Zinsen gezahlt werden (vgl. Art. 10 der Richtlinie). Daneben wird eine indirekte Meldepflicht

eingeführt, nach welcher die Informationen entlang der Wertpapier-Zahlungskette zu übermitteln sind. Potentielle Missbrauchsfälle sollen durch die erhöhte Transparenz leichter identifiziert werden können.

Wichtig ist es zu betonen, dass die Mitgliedstaaten fakultativ ihre bestehenden Verfahren beibehalten können, wenn sie bereits ein System der Steuererleichterungen an der Quelle haben, welches für überschüssige Quellensteuer auf Dividenden oder auf Zinsen für öffentlich gehandelte Anleihen entsprechend den Vorschriften der Richtlinie zur Verfügung steht (vgl. Art. 11 Nr. 6 der Richtlinie). Außerdem können Anträge in definierten Hochrisikofällen durch die Mitgliedstaaten von den beiden genannten Schnellverfahren ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, um weitere Kontrollen durchzuführen (vgl. Art. 11 Nr. 2 der Richtlinie).

Die FASTER-Richtlinie erfasst darüber hinaus explizit nur Fälle von börsennotierten und börsengehandelten Wertpapieren, die über Finanzintermediäre gehalten werden. Entlastungen für konzerninterne Dividendenzahlungen oder Lizenzgebühren sind bislang nicht vorgesehen.

Die Mitgliedstaaten müssen die Vorgaben gemäß Art. 25 der Richtlinie bis zum 31.12.2028 in nationales Recht umsetzen, welches dann ab dem 01.01.2030 anwendbar sein soll.

### **EU: Durchführungsverordnung zu Public CbCR veröffentlicht**

In der vergangenen Woche wurde die [Durchführungsverordnung zu den elektronischen Berichtsformaten für die öffentliche länderbezogene Berichterstattung](#) (PCbCR, 2024/2952) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Verordnung zielt darauf ab, die Darstellung von Informationen zur Ertragsteuer für die PCbCR (Richtlinie 2013/34/EU) zu standardisieren. Ab 2025 werden in der EU tätige Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Gesamtumsatz ab 750 Mio. € durch diese Richtlinie verpflichtet, ihre länderbezogenen Ertragsteuerinformationen zu veröffentlichen.

Die Verordnung schreibt die Nutzung von XHTML zur Strukturierung der Berichte vor. Zusätzlich wird die Verwendung von Inline XBRL verlangt, um detaillierte Finanzdaten in die Berichte einzubetten, entsprechend den technischen Spezifikationen in Anhang II. Die Durchführungsverordnung umfasst insgesamt vier Anhänge:

- › Anhang I führt eine gemeinsame Vorlage für die öffentlichen CbC-Berichte ein, um die Einheitlichkeit der Darstellung von Steuerinformationen zu gewährleisten.
- › Anhang II spezifiziert die XBRL-Standards für die elektronische Übermittlung von Finanzdaten.
- › Anhang III legt die Anforderungen an die Markierung und Einreichung der Berichte fest, um sicherzustellen, dass die Daten maschinenlesbar und einheitlich formatiert sind.
- › Anhang IV definiert die Taxonomie-Elemente, die den Umfang der zu meldenden Daten festlegen, um Klarheit über die erforderlichen Angaben zu schaffen.

Die Durchführungsverordnung gilt für Berichte über Ertragsteuerinformationen für die Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2025 beginnen. Die Durchführungsverordnung tritt am 22.12.2024 in Kraft.

### BMF: Finales Anwendungsschreiben zum Betriebsausgabenabzugsverbot bei Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG)

Mit [BMF-Schreiben vom 05.12.2024](#) hat die Finanzverwaltung das lang erwartete finale Anwendungsschreiben zu § 4k EStG veröffentlicht. Dieses enthält im Vergleich zur Entwurfsfassung vom 13.07.2023 (vgl. hierzu TAX WEEKLY 27/2023) einige erfreuliche Überarbeitungen.

Die Regelung des § 4k EStG beruht auf der Umsetzung von Art. 9 und 9b der ATAD-Richtlinie vom 12.07.2016 und wurde durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25.06.2021 eingeführt, um Besteuerungsinkongruenzen in Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen entgegenzuwirken. Da hierbei maßgeblich auf die Behandlung von Aufwendungen und Erträgen im Ausland Bezug genommen wird, bedürfen zahlreiche Anwendungs- und Auslegungsfragen einer Klärung.

Der **persönliche Anwendungsbereich** ist gem. § 4k Abs. 6 Satz 1 EStG eröffnet, wenn ein Sachverhalt zwischen nahestehenden Personen gem. § 1 Abs. 2 AStG vorliegt, der Sachverhalt zwischen einem Unternehmen und seiner Betriebsstätte verwirklicht wird, oder es sich um eine strukturierte Gestaltung gem. § 4k Abs. 6 Satz 3 EStG handelt. Klare Ausführungen, wann eine strukturierte Gestaltung vorliegt, insbesondere in welchen Fällen darauf geschlossen werden kann, dass die Beteiligten einen steuerlichen Vorteil erwarten konnten, lassen sich dem BMF-Schreiben nicht entnehmen. In Rn. 9 wird auf Rn. 292 f. des AStG-Anwendungsschreibens vom 22.12.2023 verwiesen, so dass zur Bestimmung von nahestehenden Personen und abgestimmtem Verhalten diese Ausführungen entsprechend anzuwenden sind. Dies ist im Vergleich zum BMF-Entwurf eine erfreuliche Klarstellung.

Das Abzugsverbot des § 4k Abs. 1 EStG erfasst Aufwendungen im Bereich von Finanzinstrumenten, deren entsprechende Erträge aufgrund einer Besteuerungsinkongruenz nicht oder niedriger besteuert werden (Deduction-/Non-Inclusion-Inkongruenzen). Zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung äußert sich das BMF-Schreiben in den Rn. 27 ff., 30 und 37. Hier sind im Vergleich zum BMF-Entwurf einige teilweise erfreuliche Anpassungen enthalten. Das Abzugsverbot nach § 4k Abs. 1 EStG ist proportional zur Besteuerung; d.h. bei Nichtbesteuerung greift ein volles und bei Niedrigbesteuerung ein prozentuales Abzugsverbot (Rn. 37). Soweit im Rahmen des § 4k Abs. 1 EStG den Aufwendungen entsprechende Erträge in die Bemessungsgrundlage einer Hinzurechnungsbesteuerung einbezogen werden, liegt eine Besteuerung vor (Rn. 30). Dies gilt allerdings nicht für Hinzurechnungsbesteuerungssysteme, die rechtsträgerübergreifende und/oder grenzüberschreitende Verrechnungen vorsehen, wie dies bei GILTI oder Pillar 2 der Fall ist (Rn. 30). Soweit die Erträge in die Bemessungsgrundlage einer Hinzurechnungsbesteuerung i.S.d. Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12.07.2016 einbezogen werden, liegt regelmäßig eine Besteuerung vor.

Das Abzugsverbot des § 4k Abs. 2 EStG betrifft regelmäßig Qualifikationskonflikte in Bezug auf die Behandlung eines in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen, die zu Deduction-/Non-Inclusion-Inkongruenzen führen. Zur Ausnahme für doppelt berücksichtigte Erträge (§ 4k Abs. 2 Satz 3 EStG) wird dargestellt, wo die Erträge anfallen müssen, um als den Aufwendungen gegenüberstehende Erträge desselben Steuerpflichtigen zu gelten. Im Vergleich zum BMF-Entwurf wurde Rn. 53 um folgende Billigkeitsregelung ergänzt: Den Aufwendungen gegenüberstehende Erträge, die auf einer konzerninternen Leistungsbeziehung beruhen und im Inland besteuert werden, aufgrund der abweichenden steuerlichen Behandlung des Steuerpflichtigen im Ausland jedoch nicht zu einer Berücksichtigung der diesen Erträgen entsprechenden Aufwendungen führen, können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen als doppelt berücksichtigte Erträge behandelt werden (Rn. 53).

Das Abzugsverbot des § 4k Abs. 3 EStG umfasst insbesondere Zahlungen an umgekehrt hybride Rechtsträger und Zuordnungskonflikte bei Betriebsstätten (Deduction-/Non-Inclusion-Inkongruenzen). Hier gab es keine Anpassungen im Vergleich zum BMF-Entwurf.

Liegt ein doppelter Betriebsausgabenabzug vor (Double-Deduction-Inkongruenz), verbietet § 4k Abs. 4 EStG den Abzug in Deutschland. Unter doppelter Berücksichtigung ist eine Minderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zu verstehen. Das sollte nach dem BMF-Entwurf – entgegen der Gesetzesbegründung (ATAD-UmsG, BT-Drucks. 19/28652 vom 19.04.21) – auch bei einer Berücksichtigung im Rahmen einer Hinzurechnungsbesteuerung der Fall sein (Rz. 74 im BMF-Entwurf). Dies hätte weitreichende Konsequenzen für den Betriebsausgabenabzug bei Anwendung von Pillar 2 oder GILTI gehabt. Insofern ist es zu begrüßen, dass die Finanzverwaltung ihre Auffassung revidiert hat. Das BMF-Schreiben sieht nunmehr vor, dass eine Berücksichtigung von Aufwendungen im Sinne von § 4k Abs. 4 EStG nicht vorliegt, soweit die Aufwendungen im Rahmen eines Hinzurechnungsbesteuerungssystems einschließlich solchen, die eine rechtsträgerübergreifende und/oder grenzüberschreitende Verrechnung vorsehen, erfasst werden. Demnach sind Erfassungen von Aufwendungen im Rahmen von GILTI oder Pillar 2 für den Betriebsausgabenabzug im Rahmen von § 4k Abs. 4 EStG in Deutschland nunmehr u.E. unschädlich (Rn. 75).

Bei importierten Besteuerungsinkongruenzen sieht § 4k Abs. 5 EStG ein Abzugsverbot vor. Hier gab es keine Anpassungen im Vergleich zum BMF-Entwurf.

Da es sich bei der Prüfung der Abzugsverbote um grenzüberschreitende Sachverhalte handelt, verweist das BMF in Rn. 120 auf die erhöhten Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflichten. Im Vergleich zum Entwurf gab es trotz zahlreicher Forderungen bei den Mitwirkungspflichten keine Anpassungen.

### **BMF: Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024**

Mit [BMF-Schreiben vom 12.12.2024](#) wurden die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024 veröffentlicht. Das BMF-Schreiben enthält Regelungen für die Anwendung des internationalen Fremdvergleichsgrundsatzes unter Bezug auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien. Es enthält zudem auch die Verwaltungsgrundsätze zu Funktionsverlagerungen. Näheres zu dem Schreiben ggf. in einer der nächsten Ausgaben.

### **BMF: Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten**

Die Finanzverwaltung hatte im Zuge der geplanten Neufassung der Grundsätze zur Ermittlung der abzugsfähigen Vorsteuerbeträge bei Kreditinstituten zunächst eine Entwurfsfassung veröffentlicht (vgl. TAX WEEKLY # 35/2024). Im Anschluss an die Möglichkeit der Stellungnahme durch die Wirtschaftsverbände wurde nunmehr mit dem [BMF-Schreiben vom 09.12.2024](#) die finale Fassung veröffentlicht.

Im Vergleich zur Entwurfsfassung wurden überwiegend redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Insbesondere hält die Finanzverwaltung an dem Ausblick zu einem BMF-Schreiben zur Umsetzung der Grundsätze zur Unternehmenseinheit zwischen Betriebsstätte und Stammhaus im Anschluss an die EuGH-Rechtsprechung in den Rs. „Skandia America“ und „Danske Bank“ fest.

Die Aufteilung der Vorsteuern auf die Segmente wurde bereits in der Entwurfsfassung detailliert dargestellt und soll nach Kostenrechnungsgesichtspunkten oder wirtschaftlicher Zurechnung erfolgen. Ergänzend zu den bisherigen Aussagen enthält die finale Version des BMF-Schreibens

auch Aussagen zum Umgang mit Eingangsleistungen, die auf Grundlage von aggregierten Daten abgerechnet werden (z. B. IT-Dienstleistungen).

Da im Zuge der Vorsteueraufteilung für eine Hauptniederlassung nur unselbstständige Betriebsstätten zu berücksichtigen sein sollen, enthält die finale Fassung des BMF-Schreibens eine Klarstellung zur Abgrenzung zwischen einer selbständigen bzw. einer unselbständigen Betriebsstätte. Für die Frage, ob die Betriebsstätte einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht, soll es insbesondere darauf ankommen, ob sie das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit trägt. Wird die finanzielle Stabilität und Zahlungsfähigkeit eines Kreditinstituts im Staat der Hauptniederlassung überwacht, soll die in einem anderen Staat ansässige Betriebsstätte nicht das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit tragen und somit keine selbständige Wirtschaftstätigkeit ausüben.

Mit der finalen Fassung des BMF-Schreibens werden ferner auch die Vorgaben zur direkten Zuordnung und deren Nachvollziehbarkeit in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen.

Wie bereits aus dem Entwurf bekannt, ersetzt das neue Schreiben das bisherige BMF-Schreiben vom 12.04.2005 und findet in allen offenen Fällen Anwendung. Jedoch wurde die Nichtbeanstandungsregelung um ein Jahr verlängert: Unternehmer können sich nunmehr bis zum 31.12.2025 auf die bisherigen Grundsätze berufen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und keine anderen BMF-Schreiben entgegenstehen.

### **BMF: Sachbezugswerte für Mahlzeiten**

Mit [BMF-Schreiben vom 10.12.2024](#) hat die Finanzverwaltung die für das Jahr 2025 geltenden amtlichen Sachbezugswerte für Mahlzeiten veröffentlicht. Diese werden auf folgende Beträge erhöht:

- |                                   |         |                          |
|-----------------------------------|---------|--------------------------|
| › für ein Mittag- oder Abendessen | 4,40 €  | (Wert für 2023: 4,13 €)  |
| › für ein Frühstück               | 2,30 €  | (Wert für 2023: 2,17 €)  |
| › Vollverpflegung                 | 11,10 € | (Wert für 2023: 10,43 €) |

Sie gelten für Mahlzeiten, die der Arbeitgeber arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an seine Belegschaft abgibt (z.B. Kantinenmahlzeiten). Der Arbeitgeber darf die Steuer auf den geldwerten Vorteil pauschal mit 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. pauschaler Kirchensteuer) erheben. Die Pauschalierung führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung.

Die Sachbezugswerte sind auch anwendbar, wenn der Arbeitgeber die arbeitstäglichen Mittagsmahlzeiten der Mitarbeiter mittels Essensgutscheinen bzw. Restaurantschecks bzw. Essenszuschüssen bezuschusst. In diesem Fall darf der Verrechnungswert der Essensmarke bzw. der Arbeitgeberzuschuss für ein Mittagessen den amtlichen Sachbezugswert maximal um 3,10 € übersteigen. Der maximale Wert der Essensmarke beträgt somit im Jahr 2025 7,50 € (4,40 € zuzüglich 3,10 €).

Auch für die Bewertung von üblichen Mahlzeiten (d.h. Preis ≤ 60 € inkl. USt), die der Arbeitgeber oder auf Veranlassung des Arbeitgebers ein Dritter dem Mitarbeiter während einer Dienstreise/Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung zur Verfügung stellt, sind die Sachbezugswerte relevant.

### **BMF: Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 01.01.2025**

Aufgrund des § 9 Abs. 4a Satz 5 ff. EStG hat die Finanzverwaltung mit [BMF-Schreiben vom 02.12.2024](#) die in der diesem Schreiben anliegenden Übersicht ausgewiesenen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 01.01.2025 bekannt gemacht

### **BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)**

Mit [BMF-Schreiben vom 10.12.2024](#) wurde der AEAO an die Änderung der §§ 122, 122 und 123 Abgabenordnung (AO) durch das Postrechtsmodernisierungsgesetz und die Änderung des § 87a Absatz 1 AO durch das Jahressteuergesetz 2024 angepasst.

Eingearbeitet wurde die Verlängerung der gesetzlichen Bekanntgabefiktion von drei auf vier Tage, die der Gesetzgeber mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz u.a. in der Abgabenordnung (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a, § 122a Abs. 4 Satz 1 und § 123 Satz 2 AO) und im Verwaltungszustellungsgesetz (§ 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 7 Satz 2 und § 5a Abs. 4 Satz 1 VwZG) vorgenommen hat. Anzuwenden ist dies auf alle Verwaltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Darüber hinaus äußert sich die Finanzverwaltung zu der durch das Jahressteuergesetz 2024 ergänzten und am 06.12.2024 in Kraft getretenen Zugangsbeschränkung für die Übermittlung elektronischer Nachrichten und Dokumente an Finanzbehörden (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO n.F.). Danach gelten elektronische Nachrichten und Dokumente, die entgegen § 87a Abs. 1 Satz 2 AO (vgl. AEAO zu § 87a, Nummer 1.2 Abs. 2) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder über das besondere elektronische Behördenpostfach an eine Finanzbehörde übermittelt wurden, mangels Zugangseröffnung nicht als zugegangen. Sie können insbesondere keine Antrags- oder Einspruchsfrist wahren. Auch ein nach § 87a Abs. 1 Satz 1 und 2 AO zulässigerweise übermitteltes, für den Empfänger aber nicht bearbeitbares Dokument ist nicht i.S.d. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO zugegangen und löst somit noch keine Rechtsfolgen (z.B. die Wahrung einer Antrags- oder Rechtsbehelfsfrist oder das Wirksamwerden eines Verwaltungsakts) aus.

### **BFH: Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft**

Laut BFH-Urteil vom 31.07.2024 ([II R 28/21](#)) gilt eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin im Sinne des § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG, wenn mindestens 90 % der Anteile auf neue Gesellschafter übergehen. Eine zuvor bereits bestehende Beteiligung des neuen Gesellschafters der Kapitalgesellschaft an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist insoweit unerheblich, weil für die Frage, ob die Kapitalgesellschaft Alt- oder Neugesellschafter der grundbesitzenden Personengesellschaft ist, ausschließlich auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen ist.

#### Zum Hintergrund:

In Fällen, in denen ein zuvor unmittelbar an einer grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligter Gesellschafter auch die Anteile an einer ebenfalls an der Personengesellschaft beteiligten Kapitalgesellschaft erwirbt, war strittig, ob der erwerbende Gesellschafter für den Erwerb als Altge-

sellschafter (weil schon an der Personengesellschaft unmittelbar beteiligt) gilt, oder ob die Veränderungen auf der Beteiligungsebene der Kapitalgesellschaft hiervon für die Wertung des § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG getrennt zu betrachten sind.

Die Finanzverwaltung vertritt hierzu in ihren gleich lautenden Ländererlassen vom 10.05.2022 (Tz. 5.2.3.2.) die Auffassung, dass die Gesellschafter der Kapitalgesellschaft nur in Bezug auf die Kapitalgesellschaft, an der sie unmittelbar beteiligt sind, Alt- oder Neugesellschafter sind, nicht jedoch in Bezug auf die grundbesitzende Personengesellschaft.

Dieser Auffassung hat sich der BFH nun angeschlossen und das finanzgerichtliche Urteil aufgehoben. Für die Beurteilung, ob eine unmittelbar an der grundbesitzenden Personengesellschaft beteiligte Kapitalgesellschaft als neue Gesellschafterin i.S.d. § 1 Abs. 2a Satz 4 GrEStG gilt, ist danach ausschließlich auf die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft abzustellen. Eine zuvor daneben bestehende (unmittelbare) Beteiligung an der grundbesitzenden Personengesellschaft ist für den Beteiligungserwerb an der Kapitalgesellschaft unbeachtlich. Dies folge aus dem Wortlaut und der Systematik der Vorschrift.

**Alle am 12.12.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 43/22</a>	21.08.2024	Kosten im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft als Nachlassverbindlichkeiten; Gewährleistung des Ausschlusses der Öffentlichkeit bei teilweiser Videoverhandlung
<a href="#">II R 28/21</a>	31.07.2024	Änderung im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Personengesellschaft
<a href="#">V R 17/23</a>	29.08.2024	Zur schuldbefreienden Drittschuldnerzahlung im Insolvenzeröffnungsverfahren
<a href="#">VIII R 23/21</a>	22.10.2024	Steuerbarkeit des geldwerten Vorteils aus einer Nutzungsentgeltminderung nach Zeichnung weiterer Genossenschaftsanteile einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft

**Alle am 12.12.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 1/21</a>	13.08.2024	Zur Ausübung des Blockwahlrechts im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft
<a href="#">III R 35/22</a>	16.09.2024	Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen
<a href="#">VIII B 79/23</a>	26.11.2024	Bezugnahmen des FG auf Schriftsätze des Finanzamts zur Begründungserleichterung

**Alle bis zum 13.12.2024 veröffentlichten Erlasse**

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">IV B 3 - S 1341/19/10017 :004</a>	12.12.2024	Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2024
<a href="#">IV D 1 - S 0229/22/10002 :005</a>	12.12.2024	Anwendung der Mitteilungsverordnung ab 2025
<a href="#">IV D 1 - S 0123/24/10001 :001</a>	12.12.2024	Örtliche Zuständigkeit für Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb des Geltungsbereiches der AO nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV)
<a href="#">IV D 1 - S 0062/24/10003 :001</a>	10.12.2024	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
<a href="#">IV C 5 - S 2334/19/10010 :006</a>	10.12.2024	Lohnsteuerliche Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab Kalenderjahr 2025

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#"><u>IV C 6 - S 2241/21/10004 :001</u></a>	10.12.2024	Auslegungsfragen zu § 15 Absatz 3 Nummer 1 EStG
<a href="#"><u>III C 3 - S 7344/19/10002 :007</u></a>	09.12.2024	Muster der Umsatzsteuererklärung 2025
<a href="#"><u>III C 3 - S 7344/19/10001 :006</u></a>	09.12.2024	Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahren 2025
<a href="#"><u>IV D 4 - S 3104/19/10001 :010</u></a>	09.12.2024	Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Stichtage ab 1.1.2025
<a href="#"><u>III C 2 - S 7306/19/10003 :004</u></a>	09.12.2024	Vorsteuerabzug bei Kreditinstituten
<a href="#"><u>III C 3 - S 7532/24/10002 :001</u></a>	06.12.2024	Umsatzsteuer; Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen der Vordruckmuster an das Postrechtsmodernisierungsgesetz
<a href="#"><u>IV C 2 - S 2144- i/21/10010 :014</u></a>	05.12.2024	Betriebsausgabenabzug bei Besteuerungsinkongruenzen (§ 4k EStG)

**Herausgeber**

WTS Group AG  
www.wts.com/de • info@wts.de

**Redaktion**

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

**Berlin**

Christiane Noatsch  
Lübecker Straße 1-2  
10559 Berlin  
T: +49 (0) 30 2062 257 1010  
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

**Erlangen**

Andreas Pfaller  
Allee am Röthelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Hamburg**

Lars Behrendt  
Brandstwierte 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Köln**

Jens Krechel  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**Regensburg**

Dr. Sandro Urban  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-237  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Nürnberg**

Daniel Blöchle  
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57  
90482 Nürnberg  
T: +49 (0) 911 2479455-130  
F: +49 (0) 911 2479455-050

**Hannover**

Nicole Datz  
Ernst-August-Platz 10  
30159 Hannover  
T: +49 (0) 511 123586-0  
F: +49 (0) 511 123586-199

**Düsseldorf**

Michael Wild  
Klaus-Bungert-Straße 7  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Frankfurt a. M.**

Robert Welzel  
Brüsseler Straße 1-3  
60327 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Kolbermoor**

Thomas Bernhofer  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T: +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**München**

Marco Dern  
Friedenstraße 22  
81671 München  
T: +49 (0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Stuttgart**

Klaus Stefan Siler  
Königstraße 27  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 2221569-62  
F: +49 (0) 711 6200749-99

**Rosenheim**

Thomas Bernhofer  
Luitpoldstraße 9  
83022 Rosenheim  
T: +49 (0) 8031 87095 600  
F: +49 (0) 8031 87095 799

**Leipzig**

Sascha Schöben  
Brühl 48  
04109 Leipzig  
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.